

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2017/9/20 Ra 2016/19/0303

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.2017

Index

E3R E19101000

E3R E19102000

E3R E19104000

E6j

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §5 Abs1

32006R0562 Schengener Grenzkodex

32013R0604 Dublin-III Art12

32013R0604 Dublin-III Art13

62016CJ0490 A. S. VORAB

62016CJ0646 Jafari VORAB

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2016/19/0304

Vorabentscheidungsverfahren:

* Vorabentscheidungsantrag:

Ra 2016/19/0303 B 14.12.2016

* EuGH-Entscheidung:

EuGH 62016CJ0646 B 26.07.2017

Rechtssatz

Haben die Revisionswerberinnen - ungeachtet des Verhaltens der kroatischen Behörden, die ihren Grenzübertritt duldeten - von Serbien, also einem Drittstaat, kommend die Grenze zu Kroatien illegal im Sinn des Art. 13 Dublin III-Verordnung überschritten, führt dies nach dieser Bestimmung in den gegenständlichen Fällen zur Zuständigkeit Kroatiens zur Prüfung der (in Österreich gestellten) Anträge auf internationalen Schutz. Die danach erfolgten - gleichfalls von den Behörden geduldeten - Grenzübertritte von Kroatien nach Slowenien und von Slowenien nach Österreich ändern an der Zuständigkeit Kroatiens nichts. Dafür, dass Österreich durch die im November 2015 gewählte "sicherheitsbehördliche Verwaltungspraxis" von seinem Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 17 Dublin III-Verordnung "bereits im Vorfeld" Gebrauch gemacht hätte, ergeben sich keine Hinweise (Hinweis B vom 7. September 2016, Ra 2016/19/0160).

Gerichtsentscheidung

EuGH 62016CJ0490 A. S. VORAB

EuGH 62016CJ0646 Jafari VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016190303.L04

Im RIS seit

10.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at